

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 13.

Weimar.

20. Juni 1882.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an die Tannen-Stiftung zu Reustadt a/D. betreffend, Seite 95. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer juristischen Persönlichkeit und einer milden Stiftung an die Christliche Herberge zur Heimath in Eisenach betreffend, Seite 95. — Ministerial-Bekanntmachung, die Wahl der Abgeordneten für die dritte ordentliche Landes-Synode betreffend, Seite 96.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[63] I. Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht haben, die in Reustadt a/D. befindliche, unter der Verwaltung der dortigen Gemeindebehörden bestehende und auf Grund des überreichten Statuts den inneren Ausbau der Stadtkirche daselbst bezweckende „Tannen-Stiftung“ als milde Stiftung anzuerkennen, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 25. Mai 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

**Dr. Schomburg.**

[64] II. Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog das zur Begründung einer

„Christlichen Herberge zur Heimath in Eisenach“

überreichte Statut bis auf Widerruf zu genehmigen und der auf Grund des-

selben errichteten Anstalt die Rechte einer juristischen Persönlichkeit und einer milden Stiftung zu verleihen geruht haben, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 3. Juni 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.  
Für den Departements-Chef:  
Dr. Schomburg.**

[65] III. Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog auf Grund der Synodal-Ordnung für die evangelische Landeskirche die Wahl der Abgeordneten für die dritte ordentliche Landes-Synode anzuordnen gnädigst beschloffen haben, so werden von dem unterzeichneten, mit der allgemeinen Leitung der Wahlgeschäfte betrauten Cultus-Departement des Großherzoglichen Staats-Ministeriums folgende weitere Anordnungen andurch bekannt gemacht.

#### I.

Die Wahlen der von den Kirchengemeindevorständen nach § 7 der Synodal-Ordnung zu wählenden weltlichen Wahlmänner haben bis spätestens den 1. Juli d. J. zu erfolgen. Sie werden in vertraulichen Sitzungen, welche nach den Vorschriften in §§ 12, 13, 14, 16 der Kirchengemeindeordnung vom 24. Juni 1851 abzuhalten sind, vorgenommen, und geschehen durch Stimmzettel oder durch Erklärung zu Protokoll, nach absoluter Stimmenmehrheit. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von sämmtlichen Kirchengemeindevorstands-Mitgliedern, welche an der Sitzung Theil genommen haben, zu unterzeichnen. Dasselbe muß von dem Vorsitzenden des Kirchengemeindevorstandes spätestens am 2. Juli d. J., dem für den betreffenden Wahlbezirk ernannten Commissar übermittelt werden. Bei eintretender Säumniß hat der Commissar das Protokoll von dem säumigen Vorsitzenden durch einen auf Kosten desselben abzuordnenden Warteboten abholen zu lassen.

#### II.

Als Tag der Wahl sämmtlicher Abgeordneten zur Synode wird der 11. Juli d. J. bestimmt.